



**LIECHTENSTEINER  
FUSSBALLVERBAND**

# Nationales Reglement für Fussballagenten

Liechtensteiner Fussballverbands (LFV)



---

<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>4</b>
Art. 1 Ziele	4
Art. 2 Anwendungsbereich	5
<b>II. FUSSBALLAGENT WERDEN</b>	<b>6</b>
Art. 3 Allgemeine Bestimmungen	6
Art. 4 Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen	7
<b>III. ALS FUSSBALLAGENT TÄTIG SEIN</b>	<b>7</b>
Art. 5 Allgemeine Bestimmungen	7
Art. 6 Vertretung	8
Art. 7 Vertretung von Minderjährigen	10
Art. 8 Dienstleistungsgebühr - allgemeine Bestimmungen	11
Art. 9 Obergrenze für Servicegebühren	13
Art. 10 Rechte und Pflichten	14
Art. 11 Erfüllung der laufenden Zulassungsvoraussetzungen	17
<b>IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER KUNDEN</b>	<b>18</b>
Art. 12 Engagement von Fussballagenten	18
<b>V. OFFENLEGUNG UND VERÖFFENTLICHUNG</b>	<b>20</b>
Art. 13 Offenlegung und Veröffentlichung	20
<b>VI. DISPUTES</b>	<b>20</b>
Art. 14 Zuständigkeitsbereich	20
<b>VII. DISZIPLINARANGELEGENHEITEN</b>	<b>21</b>
Art. 15 Zuständigkeit und Durchsetzung	21
<b>VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>22</b>
Art. 16 Übergangsbestimmungen	22
Art. 17 Nicht vorgesehene Angelegenheiten	23
Art. 18 Annahme und Inkrafttreten	23

### Definition

Für die Zwecke des vorliegenden Reglements gelten die in den FIFA-Statuten, dem FIFA-Reglement über den Status und Transfer von Spielern aufgestellten Definitionen sowie die folgenden Definitionen:

**Abgebende Institution:** Ein Verein, ein Mitgliedsverband oder eine Liga als selbständige Institution, die einen Spieler oder Trainer verlässt, um bei einer engagierenden Institution beschäftigt und/oder registriert zu werden.

**Agentur:** Eine Organisation, Einrichtung, Firma oder ein privates Unternehmen, das einen oder mehrere Fussballagenten beschäftigt oder anderweitig als Träger für die geschäftlichen Angelegenheiten eines oder mehrerer Fussballagenten fungiert.

**Beteiligung:** (i) Jegliches wirtschaftliche Eigentum an einer juristischen Person, über die die relevanten Aktivitäten dieser Institution abgewickelt werden, mit Ausnahme einer gewöhnlichen und frei zugänglichen, nicht übertragbaren persönlichen Mitgliedschaft, die ihren Inhaber zu einer einzigen Stimme in Clubangelegenheiten berechtigt; und/oder (ii) eine Position, die die Ausübung eines materiellen, finanziellen, kommerziellen, administrativen, geschäftsführenden oder sonstigen Einflusses auf die Angelegenheiten einer natürlichen oder juristischen Person ermöglichen kann, sei es direkt oder indirekt und sei es formell oder informell.

**Dienstleistungen von Fussballagenten:** Fussballbezogene Dienstleistungen, die für einen Kunden oder in dessen Namen erbracht werden, einschliesslich aller Verhandlungen, Kommunikationen im Zusammenhang oder zur Vorbereitung derselben, oder anderer damit verbundener Aktivitäten mit dem Zweck, dem Ziel und/oder der Absicht des Abschlusses eines Geschäfts.

**Einzelperson:** Spieler oder Trainer.

**Engagierende Institution:** Ein Verein, ein Mitgliedsverband oder eine Liga als selbständige Institution, die einen Spieler oder Trainer engagieren kann.

**Fussballagent:** Eine natürliche Person, die von der FIFA für die Erbringung von Fussballagenten-Dienstleistungen lizenziert ist.

**Kontaktaufnahme:** (i) Jeder physische, persönliche Kontakt oder Kontakt über ein elektronisches Kommunikationsmittel mit einem Kunden; (ii) jeder direkte oder indirekte Kontakt mit einer anderen Person oder Organisation, die mit einem Kunden verbunden ist, wie z.B. ein Familienmitglied oder ein Freund; oder (iii) jede Handlung, bei der ein Fussballagent eine andere Person oder Organisation benutzt oder anweist, einen Kunden in seinem Namen auf die oben unter (i) oder (ii) beschriebene Weise zu kontaktieren.

**Kunde:** Ein Mitgliedsverband, ein Verein, ein Spieler, ein Trainer oder eine Liga, die einen Fussballagenten mit der Erbringung von Fussballagenten-Dienstleistungen beauftragen kann.

**Plattform:** Die von der FIFA betriebene digitale Plattform, über die das Lizenzierungsverfahren, das Streitbelegungsverfahren, die kontinuierliche berufliche Weiterentwicklung (CPD) und die Berichterstattung erfolgen.

**Reglement:** Dieses Fussballagenten-Reglement in seiner jeweils gültigen Fassung.

**RSTP:** Das FIFA-Reglement über den Status und Transfer von Spielern in seiner jeweils gültigen Fassung.

**RWWI:** Das FIFA-Reglement für die Zusammenarbeit mit Intermediären.

**Sonstige Dienstleistungen:** Alle von einem Fussballagenten für oder im Namen eines Kunden erbrachten Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen eines Fussballagenten gehören, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Rechtsberatung, Finanzplanung, Scouting, Beratung, Verwaltung von Bildrechten und Aushandlung von Handelsverträgen.

**Spezifizierte Transaktion:** Eine Transaktion, bei der alle beteiligten Parteien definiert und identifiziert sind.

**TMS:** «Transfer Matching System» der FIFA.

**Transaktion:** (i) Die Anstellung, Registrierung oder Abmeldung eines Spielers bei einem Verein oder einer Liga als selbständige Institution; (ii) die Anstellung eines Trainers bei einem Verein, einer Liga als selbständige Institution oder einem Mitgliedsverband; (iii) der Transfer der Registrierung eines Spielers von einem Verein zu einem anderen; (iv) die Begründung, Beendigung oder Änderung der Arbeitsbedingungen einer Person.

**Vergütung:** In einem ausgehandelten Arbeitsvertrag festgelegte finanzielle Bruttovergütung für die Beschäftigung, die das Grundgehalt, eine etwaige Antrittsprämie und einen bei Erfüllung bestimmter Bedingungen zu zahlenden Betrag (z.B. einen Treue- oder Leistungsbonus) umfasst. Um Zweifel auszuschliessen, werden vereinbarte künftige Transferentschädigungen und nicht entgeltliche Leistungen wie die Bereitstellung eines Fahrzeugs, einer Unterkunft oder von Telefondiensten bei der Berechnung der Bruttovergütung nicht berücksichtigt.

**Vernetzter Fussball-Agent:** Ein Fussballagent ist mit einem anderen Fussballagenten vernetzt, weil sie: (i) bei derselben Agentur, über die Fussballagenten-Dienstleistungen erbracht werden, angestellt oder vertraglich gebunden sind; (ii) beide Geschäftsführer, Anteilseigner oder Miteigentümer derselben Agentur sind, über die Fussballagenten-Dienstleistungen erbracht werden; (iii) miteinander verheiratet, Lebenspartner, Geschwister oder Eltern und Kind oder Stiefkind sind; oder (iv) sie vertragliche oder andere Vereinbarungen getroffen haben, ob formell oder informell, um mehr als einmal bei der Erbringung von Dienstleistungen zusammenzuarbeiten oder die Einnahmen oder Gewinne aus einem Teil ihrer Fussballagenten-Dienstleistungen zu teilen.

**Vertretungsvereinbarung:** Eine schriftliche Vereinbarung zur Begründung eines Rechtsverhältnisses für die Erbringung von Fussballagenten-Dienstleistungen.

Begriffe, die sich auf natürliche Personen beziehen, gelten für beide Geschlechter. Jeder Begriff im Singular gilt für den Plural und umgekehrt.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Ziele

#### 1.

Die FIFA ist gesetzlich verpflichtet, alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Fussballtransfersystem zu regeln. Die wichtigsten Ziele des Fussballtransfersystems sind:

- a) die Vertragsstabilität zwischen Profispielern und Vereinen zu schützen;



- 
- b) die Ausbildung von jungen Spielern zu fördern;
  - c) den Geist der Solidarität zwischen Spitzen- und Breitenfussball zu fördern;
  - d) Minderjährige zu schützen;
  - e) das Wettbewerbsgleichgewicht aufrechtzuerhalten; und
  - f) die Regelmässigkeit der sportlichen Wettkämpfe zu gewährleisten.

## 2.

Die Regulierung des Berufs des Fussballagenten stellt sicher, dass das Verhalten eines Fussballagenten sowohl mit den Kernzielen des Fussballtransfersystems als auch mit den folgenden Zielen im Einklang steht:

- a) Anhebung und Festlegung von beruflichen und ethischen Mindeststandards für den Beruf des Fussballagenten
- b) Sicherstellung der Qualität der von den Fussballagenten für die Kunden erbrachten Dienstleistungen zu fairen und angemessenen Dienstleistungsgebühren, welche einheitlich gelten
- c) Begrenzung von Interessenskonflikten zum Schutz der Kunden vor unethischem Verhalten
- d) Verbesserung der finanziellen und administrativen Transparenz
- e) Schutz von Spielern, denen es an Erfahrung oder Informationen über das Fussballtransfersystem fehlt
- f) Verbesserung der Vertragsstabilität zwischen Spielern, Trainern und Vereinen
- g) Verhinderung von missbräuchlichen, übermässigen und spekulativen Praktiken

## Art. 2 Anwendungsbereich

### 1.

Das vorliegende Reglement regelt die Tätigkeit von Fussballagenten im Zuständigkeitsbereich des Liechtensteiner Fussballverbands und findet Anwendung:

- a) auf alle Vertretungsvereinbarungen, die eine nationale Dimension haben; oder
- b) alle Handlungen im Zusammenhang mit einer nationalen Überweisung oder einer nationalen Transaktion.

## 2.

Eine Vertretungsvereinbarung hat immer dann eine nationale Dimension:

- a) wenn diese Fussballagenten-Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer spezifizierten Transaktion in Verbindung mit einem nationalen Transfer innerhalb der Gerichtsbarkeit und des Hoheitsgebiets des Liechtensteiner Fussballverbands regelt (z.B. einem Spieler- oder Trainerwechsel zwischen zwei Vereinen, die beide dem Liechtensteiner Fussballverband angeschlossen sind, oder zwischen einem dem Liechtensteiner Fussballverband angeschlossenem Verein und einer Auswahlmannschaft des Liechtensteiner Fussballverbands); oder
- b) wenn diese Fussballagenten-Dienstleistungen im Zusammenhang mit mehr als einer spezifizierten Transaktion regelt, von denen eine mit nationalen Transfers innerhalb der Gerichtsbarkeit und des Hoheitsgebiets des Liechtensteiner Fussballverbands (z.B. einem Spieler- oder Trainerwechsel zwischen zwei Vereinen, die beide dem Liechtensteiner Fussballverband angeschlossen sind, oder zwischen einem dem Liechtensteiner Fussballverband angeschlossenem Verein und einer Auswahlmannschaft des Liechtensteiner Fussballverbands) zusammenhängt.

## 3.

Dieses Reglement gilt auch für Vertretungsverträge, die Dienstleistungen von Fussballagenten regeln, die nicht mit spezifizierten Transaktionen im Zusammenhang mit einem internationalen Transfer verbunden sind und bei denen der Kunde zum Zeitpunkt der Unterzeichnung solcher Vertretungsverträge im Hoheitsgebiet des Liechtensteiner Fussballverbands registriert oder ansässig ist.

## II. FUSSBALLAGENT WERDEN

### Art. 3 Allgemeine Bestimmungen

#### 1.

Eine natürliche Person kann Fussballagent werden, indem sie das in den Artikeln 4 bis 10 des FIFA-Reglements für Fussballagenten festgelegte Verfahren einhält.

#### 2.

Eine Person, die früher gemäss dem FIFA-Spielervermittlerreglement als Vermittler lizenziert war, ist von der Pflicht befreit, eine Prüfung gemäss dem FIFA-Reglement für Fussballagenten abzulegen, sofern sie die in Artikel 23 des FIFA-Reglements für Fussballagenten festgelegten Bedingungen erfüllt.

#### 3.

Die von der FIFA ausgestellte Lizenz berechtigt den Fussballagenten zur Erbringung von Fussballagenten-Dienstleistungen auf dem Gebiet des Liechtensteiner Fussballverbands. Ein Fussballagent, der auf dem Territorium des Liechtensteiner Fussballverbands Fussballagenten-Dienstleistungen erbringt, unterliegt dem vorliegenden Reglement und allen für Fussballagenten geltenden Vorschriften des Liechtensteiner Fussballverbands.

## Art. 4 Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen

### 1.

Der Liechtensteiner Fussballverband meldet der FIFA alle Anschuldigungen oder Verdachtsmomente bezüglich der Nichteinhaltung der Zulassungsbedingungen gemäss Artikel 5 des FIFA-Reglements für Fussballagenten durch einen Fussballagenten oder Bewerber.

### 2.

Der Liechtensteiner Fussballverband unterstützt die FIFA bei der Untersuchung von möglichen Verstössen gegen die in Artikel 5 des FIFA-Reglements für Fussballagenten festgelegten Anforderungen an die Zulassung, indem er alle ihm zur Verfügung stehenden oder von der FIFA angeforderten relevanten Informationen liefert.

## III. ALS FUSSBALLAGENT TÄTIG SEIN

### Art. 5 Allgemeine Bestimmungen

#### 1.

Nur ein Fussball-Agent darf Fussballagenten-Dienstleistungen erbringen.

#### 2.

Ein Fussballagent muss immer die Zulassungsbedingungen von Artikel 5 des FIFA-Reglements für Fussballagenten erfüllen.

#### 3.

Ein Fussballagent kann seine geschäftlichen Angelegenheiten über eine Agentur abwickeln. Von der Agentur eingestellte Mitarbeiter oder Auftragnehmer, die keine Fussballagenten sind, dürfen keine Fussballagenten-Dienstleistungen erbringen oder einem potenziellen Kunden den Abschluss eines Vertretungsvertrags nahelegen. Ein Fussballagent bleibt voll verantwortlich für jegliches Verhalten seiner Agentur, ihrer Angestellten, Auftragnehmer oder anderer Vertreter, sollten diese gegen diese Bestimmungen verstossen.

#### 4.

Die folgenden natürlichen oder juristischen Personen dürfen kein Interesse an den Angelegenheiten eines Fussballagenten oder seiner Agentur haben:

- a) Kunden
- b) Jede Person, die gemäss Artikel 5 der vorliegenden Bestimmungen nicht als Fussballagent zugelassen ist
- c) Jede Person oder Organisation, die direkt oder indirekt Rechte im Zusammenhang mit der Registrierung eines Spielers besitzt oder innehat und damit gegen Artikel 18bis oder Artikel 18ter des RSTP verstösst

---

## Art. 6 Vertretung

### 1.

Ein Fussballagent darf nur dann Fussballagenten-Dienstleistungen für einen Kunden erbringen, wenn er eine schriftliche Vertretungsvereinbarung mit diesem Kunden abgeschlossen hat.

### 2.

Nur ein Fussballagent darf sich an einen potenziellen Kunden wenden oder eine Vertretungsvereinbarung mit einem Kunden für die Erbringung von Fussballagenten-Dienstleistungen abschliessen.

### 3.

Eine zwischen einer Einzelperson und einem Fussballagenten geschlossene Vertretungsvereinbarung darf nicht länger als zwei Jahre dauern. Diese Laufzeit kann nur durch eine neue Vertretungsvereinbarung verlängert werden. Jede automatische Verlängerungsklausel oder jede andere Klausel, die darauf abzielt, die Laufzeit der Vertretungsvereinbarung über die Höchstdauer hinaus zu verlängern, ist unwirksam und nichtig.

### 4.

Ein Fussballagent darf jeweils nur eine Repräsentationsvereinbarung mit ein und derselben Person abschliessen. Bevor er eine Vertretungsvereinbarung mit einer Einzelperson abschliesst oder eine bestehende Vertretungsvereinbarung mit einer Einzelperson ändert, muss der Fussballagent:

- a) die Person schriftlich darüber informieren, dass sie in Bezug auf die Vertretungsvereinbarung eine unabhängige Rechtsberatung in Betracht ziehen sollte, und
- b) eine schriftliche Bestätigung der Person einholen, dass sie eine solche unabhängige Rechtsberatung entweder in Anspruch genommen oder darauf verzichtet hat.

### 5.

Eine Vertretungsvereinbarung, die zwischen einem einstellenden oder freigebenden Rechtsträger und einem Fussballagenten geschlossen wird, unterliegt keiner Höchstdauer.

### 6.

Ein Fussballagent kann mehrere Vertretungsvereinbarungen mit demselben Auftraggeber oder abgebenden Unternehmen gleichzeitig abschliessen, sofern sich diese Vereinbarungen auf unterschiedliche Transaktionen beziehen.

### 7.

Eine Vertretungsvereinbarung ist nur dann gültig, wenn sie die folgenden Mindestanforderungen enthält:

- a) Die Namen der Parteien
- b) Die Dauer (falls gefordert)



- 
- c) die Höhe der dem Fussballagenten zustehenden Servicegebühr
  - d) die Art der zu erbringenden Fussballvermittlungsdienste
  - e) Die Unterschriften der Parteien

#### **8.**

Ein Fussballagent darf nur Fussballagenten-Dienstleistungen und sonstige Dienstleistungen für eine Partei in einer Transaktion erbringen, vorbehaltlich der einzigen Ausnahme in diesem Artikel.

- a) Erlaubte Doppelvertretung: Ein Fussballagent kann Fussballagenten-Dienstleistungen und sonstige Dienstleistungen für eine Einzelperson und ein Unternehmen in derselben Transaktion erbringen, sofern beide Kunden zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben

#### **9.**

Ein Fussballagent darf insbesondere keine Fussballagenten-Dienstleistungen und sonstige Dienstleistungen in ein und demselben Geschäft erbringen für:

- a) eine abgebende Institution und eine Einzelperson; oder
- b) eine abgebende Institution und eine engagierende Institution; oder
- c) alle Parteien innerhalb desselben Vorgangs.

#### **10.**

Ein Fussballagent und ein verbundener Fussballagent dürfen keine Fussballagenten-Dienstleistungen oder sonstige Dienstleistungen für verschiedene Kunden in derselben Transaktion erbringen, ausser in Übereinstimmung mit Absatz 8 dieses Artikels.

#### **11.**

Jeder relevante Transfer- oder Arbeitsvertrag in einer Transaktion, die nach der Erbringung von Fussballagenten-Dienstleistungen abgeschlossen wird, muss den Namen des Fussballagenten, seinen Kunden, seine FIFA-Lizenznummer und seine Unterschrift enthalten.

#### **12.**

Ein Kunde kann ein Geschäft aushandeln und abschliessen, ohne einen Fussballagenten zu beauftragen. Wenn dies der Fall ist, muss dies in dem betreffenden Transfer- oder Arbeitsvertrag ausdrücklich erwähnt werden.

#### **13.**

Jede Klausel in einer Vertretungsvereinbarung, die:

- a) die Fähigkeit einer Person einschränkt, selbstständig einen Arbeitsvertrag auszuhandeln und abzuschliessen, ohne die Beteiligung eines Fussballagenten; und/oder
- b) eine Einzelperson bestraft, wenn sie selbstständig einen Arbeitsvertrag aushandelt und/oder abschliesst, ohne einen Fussballagenten hinzuzuziehen

ist unwirksam und nichtig.

#### 14.

Eine Vertretungsvereinbarung kann von jeder Partei jederzeit gekündigt werden, wenn ein triftiger Grund dafür vorliegt. Eine Partei, die eine Vertretungsvereinbarung ohne triftigen Grund widerruft oder kündigt, hat der anderen Partei den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Ein wichtiger Grund für die Kündigung einer Repräsentationsvereinbarung liegt vor, wenn einer Partei nach dem Grundsatz von Treu und Glauben die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die vereinbarte Dauer nicht mehr zugemutet werden kann. Dies gilt unter anderem für die folgenden Situationen:

- a) den Entzug oder die Aussetzung einer Fussballagentenlizenz
- b) Verbot der Teilnahme an allen fussballbezogenen Aktivitäten
- c) ein Verbot der Registrierung neuer Spieler, entweder auf nationaler oder internationaler Ebene, für mindestens eine gesamte Registrierungsperiode

## Art. 7 Vertretung von Minderjährigen

### 1.

Eine Kontaktaufnahme (und/oder der anschliessende Abschluss eines Vertretungsvertrags) mit einem Minderjährigen oder seinem gesetzlichen Vertreter im Zusammenhang mit Fussballagenten-Dienstleistungen darf nicht früher als sechs Monate vor Erreichen des 18. Geburtstags in Liechtenstein erfolgen, wenn er in Liechtenstein angestellt wird. Diese Kontaktaufnahme darf nur erfolgen, wenn die vorherige schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen vorliegt.

### 2.

Ein Fussballagent, der einen Minderjährigen vertreten oder einen Klub bei einer Transaktion mit einem Minderjährigen vertreten möchte, muss zunächst den vorgesehenen Weiterbildungskurs für Minderjährige erfolgreich absolvieren und alle Anforderungen erfüllen, die nach dem geltenden Recht Liechtensteins für die Vertretung eines Minderjährigen gelten.

### 3.

Eine Vertretungsvereinbarung zwischen einem Fussballagenten und einem Minderjährigen ist nur vollstreckbar, wenn:

- a) der Vertretungsvertrag die Mindestanforderungen von Artikel 12 Absatz 7 des FIFA-Reglements für Fussballagenten erfüllt;

- b) der Fussballagent die Absätze 1 und 2 dieses Artikels eingehalten hat; und
- c) die Vertretungsvereinbarung vom Minderjährigen und seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet wird, wie es in Liechtenstein, wo der Minderjährige beschäftigt wird, gesetzlich vorgeschrieben ist.

#### 4.

Jeder Verstoss gegen Absatz 1 wird mindestens mit einer Geldstrafe und einer Aussetzung der Lizenz eines Fussballagenten von bis zu zwei Jahren geahndet.

## Art. 8 Dienstleistungsgebühr - allgemeine Bestimmungen

### 1.

Ein Fussballagent kann einem Kunden eine in einer Vertretungsvereinbarung vereinbarte Servicegebühr in Rechnung stellen.

### 2.

Die Zahlung der im Rahmen einer Vertretungsvereinbarung fälligen Dienstleistungsgebühr erfolgt ausschliesslich durch den Kunden des Fussballagenten. Der Kunde darf keinen Dritten beauftragen oder ermächtigen, eine solche Zahlung zu leisten.

### 3.

Die einzige Ausnahme vom Grundsatz in Absatz 2 dieses Artikels besteht, wenn ein Fussballagent eine Einzelperson vertritt und die ausgehandelte Jahresvergütung weniger als 200'000.00 USD (bzw. den aktuellen Gegenwert in CHF) beträgt, wobei bedingte Zahlungen nicht berücksichtigt werden. In solchen Fällen kann ein Auftraggeber mit einer Einzelperson vereinbaren, die Dienstleistungsgebühr für diese Transaktion gemäss der Vertretungsvereinbarung an ihren Fussballagenten zu zahlen. Alle folgenden Bedingungen müssen erfüllt sein:

- a) Die von der engagierenden Institution im Namen der Einzelperson gezahlte Servicegebühr darf die treuhänderische Pflicht des Fussballagenten gegenüber der Einzelperson nicht beeinträchtigen. Sie darf auch keine Abhängigkeit oder Unterordnung des Fussballagenten gegenüber der engagierenden Institution schaffen.
- b) Die von der engagierenden Institution im Namen der Person gezahlte Dienstleistungsgebühr darf nicht höher sein als die in der Vertretungsvereinbarung zwischen der Person und dem Fussballagenten vereinbarte Dienstleistungsgebühr.
- c) Die engagierende Institution darf eine gemäss Absatz 3 dieses Artikels gezahlte Dienstleistungsgebühr nicht von der Vergütung der Person abziehen.

### 4.

Die einem Fussballagenten zustehende Servicegebühr wird auf Rechnungsbasis gezahlt.



---

**5.**

Ein Fussballagent hat nur dann Anspruch auf ein Dienstleistungshonorar, wenn das Honorar den im Voraus in einer Vertretungsvereinbarung festgelegten Bedingungen entspricht und die Vertretungsvereinbarung zu dem Zeitpunkt in Kraft ist, zu dem die betreffenden Fussballagenten-Dienstleistungen erbracht werden.

- a) Hat ein Arbeitsvertrag eine längere Laufzeit als die zugehörige Vertretungsvereinbarung, kann ein Fussballagent nach Ablauf der Vertretungsvereinbarung ein Dienstleistungshonorar erhalten, solange der ausgehandelte Arbeitsvertrag der betreffenden Person noch in Kraft ist und sofern dies mit dem Kunden in der Vertretungsvereinbarung ausdrücklich vereinbart wurde.

**6.**

Die Zahlung der Dienstleistungsvergütung erfolgt nach Abschluss des entsprechenden Registrierungszeitraums und in Raten alle drei Monate für die Dauer des ausgehandelten Arbeitsvertrags.

**7.**

Nur die von einer Person tatsächlich erhaltene Vergütung unterliegt der Zahlung einer anteilig berechneten Servicegebühr.

**8.**

Hat ein ausgehandelter Arbeitsvertrag eine Laufzeit von weniger als sechs Monaten, so erfolgt die Zahlung in einer einzigen Rate bei Ablauf des ausgehandelten Arbeitsvertrags.

**9.**

Ein Fussballagent darf für die Erbringung von Fussballagenten-Dienstleistungen in Bezug auf einen Minderjährigen kein Honorar erhalten, es sei denn, der betreffende Spieler unterzeichnet seinen ersten oder nachfolgenden Profivertrag in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht des Landes oder Gebiets des Mitgliedsverbands, in dem der Minderjährige angestellt wird.

**10.**

Handelt ein Fussballagent im Namen eines engagierenden Instituts und einer Einzelperson in derselben Transaktion gemäss Artikel 6 Absatz 8 (a) des vorliegenden Reglements (zulässige Doppelvertretung), kann das engagierende Institut bis zu 50 % der gesamten fälligen Dienstleistungsgebühr zahlen.

**11.**

Eine abgebende Institution zahlt einem Fussballagenten eine Dienstleistungsgebühr nach Erhalt jeder Rate der der abgebenden Institution zustehenden Transferentschädigung. Die abgebende Institution informiert den Fussballagenten ordnungsgemäss über alle erhaltenen Raten.

**12.**

Ein Fussballagent hat keinen Anspruch auf eine noch nicht fällige Servicegebühr aus einem ausgehandelten Arbeitsvertrag, wenn:

- a) die Person vor Ablauf des ausgehandelten Arbeitsvertrags zu einer anderen einstellenden Institution wechselt; oder
- b) der ausgehandelte Arbeitsvertrag von der Einzelperson ohne triftigen Grund vorzeitig gekündigt wird und der Fussballagent die Einzelperson zum Zeitpunkt der Kündigung noch vertritt.

### 13.

Alle Zahlungen von Dienstleistungsgebühren an Fussballagenten erfolgen über das FIFA Clearing House in Übereinstimmung mit dem Reglement über das FIFA Clearing House.

- a) Wenn das Reglement über das FIFA Clearing House bei Inkrafttreten des vorliegenden Reglements die Zahlung von Dienstleistungsgebühren an Fussballagenten nicht regelt, erfolgt die Zahlung direkt an den Fussballagenten, bis das Reglement über das FIFA Clearing House die Zahlung von Dienstleistungsgebühren regelt.

## Art. 9 Obergrenze für Servicegebühren

### 1.

Die an einen Fussballagenten für die Erbringung von Fussballagenten-Dienstleistungen zu zahlende Servicegebühr wird wie folgt berechnet:

- a) Bei Vertretung einer Einzelperson oder einer engagierenden Institution: auf der Grundlage der Vergütung der Einzelperson
- b) Bei Vertretung einer abgebenden Institution: auf der Grundlage der Transferentschädigung für die betreffende Transaktion

### 2.

Die maximale Servicegebühr, die für die Erbringung von Fussballagenten-Dienstleistungen in einer Transaktion zu zahlen ist, beträgt unabhängig von der Anzahl der Fussballagenten, die Fussballagenten-Dienstleistungen für einen bestimmten Kunden erbringen:

Kunde	Obergrenze der Servicegebühr	
	<i>Jährliche Vergütung einer Person bis zu 200'000.00 USD (bzw. den aktuellen Gegenwert in CHF)</i>	<i>Jährliche Vergütung einer Person über 200'000.00 USD (bzw. den aktuellen Gegenwert in CHF)</i>
Einzelne	5 % der Vergütung der Person	3% der Vergütung der Person
Engagierende Institution	5 % der Vergütung der Person	3% der Vergütung der Person
Engagierende Institution und Einzelperson (zulässige Doppelvertretung)	10% der Vergütung der Person	6 % der Vergütung der Person
Abgebende Institution (Transferentschädigung)	10% der Transferentschädigung	



---

Um jeden Zweifel auszuschliessen, gilt Folgendes:

- a) Bei der Berechnung der Obergrenze für die Dienstleistungsvergütung einer Person dürfen keine bedingten Zahlungen berücksichtigt werden.
- b) Beträgt die jährliche Vergütung einer Einzelperson mehr als 200'000.00 USD (bzw. den aktuellen Gegenwert in CHF), unterliegt die jährliche Überschreitung dieses Betrags einer Gebührenobergrenze von 3 %, wenn der Fussballagent eine Einzelperson oder eine engagierende Institution vertritt, oder 6 %, wenn er sowohl eine engagierende Institution als auch eine Einzelperson vertritt (zulässige Doppelvertretung).
- c) Bei der Berechnung der Transferentschädigung darf nicht berücksichtigt werden:
  - i. alle Beträge, die als Entschädigung für Vertragsbruch gemäss Artikel 17 oder Anhang 2 des RSTP; und/oder
  - ii. jede Weiterverkaufsgebühr.

### 3.

Wenn ein Fussballagent oder ein mit ihm vernetzter Fussballagent in den 24 Monaten vor oder nach einer Transaktion andere Dienstleistungen für einen an dieser Transaktion beteiligten Kunden erbringt, wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass die anderen Dienstleistungen Teil der in dieser Transaktion erbrachten Dienstleistungen des Fussballagenten waren.

### 4.

Kann ein Fussballagent und/oder Kunde die Vermutung in Absatz 3 dieses Artikels nicht widerlegen, gelten die für die anderen Dienstleistungen gezahlten Gebühren als Teil der Dienstleistungsgebühr. 6 % der Vergütung der Person, die für die im Rahmen dieser Transaktion erbrachten Dienstleistungen des Fussballagenten gezahlt wurde.

## Art. 10 Rechte und Pflichten

### 1.

Ein Fussball-Agent darf:

- a) Fussballagenten-Dienstleistungen für jeden Kunden erbringen, der einen schriftlichen Vertretungsvertrag abschliesst, der die in Artikel 6 dieses Reglements und in Artikel 12 des FIFA-Reglements für Fussballagenten beschriebenen Mindestbedingungen enthält;
- b) sich nicht an einen Kunden wenden, der durch eine exklusive Vertretungsvereinbarung an einen anderen Fussballagenten gebunden ist, ausser in den letzten zwei Monaten dieser exklusiven Vertretungsvereinbarung;
- c) keine Vertretungsvereinbarung mit einem Kunden abschliessen, der durch eine exklusive Vertretungsvereinbarung an einen anderen Fussballagenten gebunden ist, ausser in den letzten zwei Monaten dieser exklusiven Vertretungsvereinbarung.

## 2.

Ein Fussballagent hat:

- a) stets im besten Interesse seiner Kunden zu handeln;
- b) die Statuten, Reglemente, Weisungen und Beschlüsse der zuständigen Organe der FIFA, der Kontinentalverbände und der Mitgliedsverbände zu respektieren und zu befolgen;
- c) Interessenskonflikte bei der Erbringung ihrer Fussballagenten-Dienstleistungen zu vermeiden;
- d) sicherzustellen, dass ihr Name, ihre Lizenznummer, ihre Unterschrift und der Name ihres Kunden in allen Verträgen erscheinen, die aus der Erbringung ihrer Fussballagenten-Dienstleistungen resultieren;
- e) während der Lizenzierung stets die in den Artikeln 5 und 17 des FIFA-Reglements für Fussballagenten beschriebenen Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen;
- f) eine jährliche Lizenzgebühr an die FIFA innerhalb der auf der Plattform angegebenen Frist zu entrichten, wie in den Artikeln 7 und 17 des FIFA-Reglements für Fussballagenten beschrieben;
- g) die in den Artikeln 9 und 17 des FIFA-Reglements für Fussballagenten beschriebenen CPD-Anforderungen zu erfüllen ;
- h) die laufenden Offenlegungs- und Berichtspflichten, wie unter j) und in Absatz 4 dieses Artikels beschrieben, zu erfüllen;
- i) Verstösse gegen dieses Reglement oder gegen die Regeln, Reglemente oder Verhaltenskodizes der FIFA, der Kontinentalverbände oder der Mitgliedsverbände unverzüglich der zuständigen Behörde oder Einrichtung zu melden;
- j) auf die Plattform hochzuladen:
  - i. innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss, Änderung oder Beendigung einer Vertretungsvereinbarung: die entsprechende Vertretungsvereinbarung und die auf der Plattform angeforderten Informationen;
  - ii. innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss: jede Vereinbarung mit einem Kunden, die keine Vertretungsvereinbarung ist, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Vereinbarungen in Bezug auf sonstige Dienstleistungen und die auf der Plattform angeforderten Informationen;
  - iii. innerhalb von 14 Tagen nach Zahlung einer Servicegebühr: die auf der Plattform angeforderten Informationen;
  - iv. innerhalb von 14 Tagen nach Zahlung einer Gebühr im Zusammenhang mit einem Vertrag, der mit einem Kunden geschlossen wurde, der kein Vertretungsvertrag ist: die auf der Plattform angeforderten Informationen;
  - v. innerhalb von 14 Tagen nach dem Ereignis: jede vertragliche oder sonstige Vereinbarung zwischen Fussballagenten über die Zusammenarbeit bei der Erbringung von Dienstleistungen oder über die Aufteilung der Einnahmen oder Gewinne aus einem Teil ihrer Fussballagenten-Dienstleistungen;



- 
- vi. innerhalb von 14 Tagen nach dem Auftreten: alle Informationen, die sich auf die Verpflichtung zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen auswirken können; und
  - vii. innerhalb von 14 Tagen nach dem Ereignis: jede mit einem Kunden oder einem anderen Fussballagenten geschlossene Vergleichsvereinbarung.
- k) wenn sie ihre geschäftlichen Angelegenheiten über eine Agentur abwickeln, auf die Plattform hochladen:
- i. innerhalb von 14 Tagen nach der ersten Transaktion, an der die Agentur beteiligt ist: ihre Eigentümerstruktur, die Identität der Anteilseigner, den prozentualen Anteil an ihrem Aktienkapital und/oder die Identität der wirtschaftlichen Eigentümer;
  - ii. innerhalb von 14 Tagen nach der ersten Transaktion, an der die Agentur beteiligt ist: die Anzahl der Fussballagenten, die dieselbe Agentur für die Abwicklung ihrer Geschäfte nutzen, sowie die Namen aller ihrer Mitarbeiter; und
  - iii. innerhalb von 30 Tagen nach Auftreten: jede Änderung einer der zuvor in Bezug auf die Agentur übermittelten Informationen.

### 3.

Ein Fussballagent darf sich nicht an den folgenden Handlungen beteiligen oder versuchen, sich daran zu beteiligen:

- a) sich einer Person zu nähern, Verhandlungen aufzunehmen, oder Schritte zu unternehmen (einschliesslich der Abgabe von Erklärungen gegenüber den Medien), um sie zu veranlassen, ihren Arbeitsvertrag ohne triftigen Grund vorzeitig zu kündigen oder ihre arbeitsvertraglichen Verpflichtungen zu verletzen.
- b) unzulässige persönliche, finanzielle oder sonstige Vorteile anzubieten oder zu zahlen, sei es direkt oder indirekt, an
  - i. einen Funktionär oder Angestellten eines Mitgliedsverbands, eines Vereins oder einer Liga in Verbindung mit Fussballagenten-Dienstleistungen; oder
  - ii. eine Einzelperson (oder ein Familienmitglied, einen gesetzlichen Vertreter oder einen Freund dieser Person) in Bezug auf eine Vertretungsvereinbarung mit diesem Fussballagenten.
- c) Verschweigen wesentlicher Tatsachen gegenüber einem Kunden, einschliesslich und ohne Einschränkung:
  - i. das Versäumnis, einen Interessenkonflikt zu erklären (auch wenn dieser Konflikt sonst in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften zugelassen wäre); oder
  - ii. das Versäumnis, ein schriftliches Angebot an einen Kunden zu melden (egal über welches Kommunikationsmittel).
- d) die in diesen Bestimmungen festgelegte Obergrenze entweder direkt oder indirekt zu umgehen, indem er zum Beispiel absichtlich die Dienstleistungsgebühr erhöht, die dem Kunden für sonstige Dienstleistungen in Rechnung gestellt wird oder sonst in Rechnung gestellt worden wäre.



- e) die Zahlung einer Transferentschädigung oder Ausbildungsentschädigung annehmen, die im Zusammenhang mit dem Transfer eines Spielers zwischen Vereinen zu zahlen ist. Dies schliesst ohne Einschränkung die in Artikel 18ter des RSTP beschriebenen Rechte ein.
- f) direkt oder indirekt an einem «bridge transfer» im Sinne des RSTP beteiligt zu sein oder Rechte im Zusammenhang mit der Registrierung eines Spielers zu besitzen oder zu halten, was einen Verstoss gegen Artikel 18bis oder Artikel 18ter des RSTP darstellt.
- g) in irgendeiner anderen Weise gegen dieses Reglement zu verstossen.

#### 4.

Im Hinblick auf die Offenlegung und Berichterstattung muss ein Fussballagent:

- a) einen Kunden unverzüglich über ein schriftliches Angebot (über ein beliebiges Kommunikationsmittel) informieren, das sie in Bezug auf ihren Kunden erhalten haben;
- b) einem Kunden auf Anfrage eine Kopie des betreffenden Vertretungsvertrags oder anderer schriftlicher Vereinbarungen in Bezug auf sonstige Dienstleistungen, eine Kopie des Arbeitsvertrags oder anderer schriftlicher Dokumente, die er in Bezug auf die Dienstleistungen des Fussballagenten erhalten hat, sowie eine Aufstellung der Zahlungen jeglicher Art, die an den Fussballagenten in Bezug auf eine Transaktion, an der er beteiligt war, geleistet wurden, zur Verfügung stellen; und
- c) auf Anfrage mit dem zuständigen Organ jedes Mitgliedverbands, jedes Kontinentalverbands und/oder der FIFA in Bezug auf jede Art von Informationsanforderung in jeder Form zusammenarbeiten.

## Art. 11 Erfüllung der laufenden Zulassungsvoraussetzungen

### 1.

Wenn ein Fussballagent es versäumt:

- a) zu jederzeit die Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen;
- b) die jährliche Lizenzgebühr innerhalb der auf der Plattform angegebenen Frist an die FIFA zu zahlen;
- c) die CPD-Anforderungen in einem Kalenderjahr zu erfüllen; oder
- d) ihren Meldepflichten nachzukommen;

so wird ihre Zulassung automatisch vorläufig ausgesetzt.

### 2.

Das FIFA-Generalsekretariat ist für die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen von Absatz 1 dieses Artikels zuständig.



### 3.

Wenn Absatz 1 Buchstabe a) dieses Artikels zutrifft:

- a) Das FIFA-Generalsekretariat teilt dem Fussballagenten mit, dass Grund zur Annahme besteht, dass er die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, und informiert ihn über die automatische provisorische Suspendierung; und
- b) die Angelegenheit wird der FIFA-Disziplinarkommission zur Entscheidung vorgelegt.

### 4.

Wenn einer oder mehrere der in Absatz 1 Buchstaben b), c) oder d) dieses Artikels beschriebenen Umstände vorliegen:

- a) Das FIFA-Generalsekretariat informiert den Fussballagenten über die Nichteinhaltung der Vorschriften und die automatische provisorische Suspendierung; und
- b) wenn der Fussballagent die Verstösse nicht innerhalb von sechzig Tagen nach der automatischen vorläufigen Aussetzung seiner Lizenz behebt, wird ihm die Lizenz entzogen.

## IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER KUNDEN

### Art. 12 Engagement von Fussballagenten

#### 1.

Kunden:

- a) können einen Fussballagenten mit der Erbringung von Fussballagenten-Dienstleistungen beauftragen, sofern sie sich nicht dafür entscheiden, diese Tätigkeiten selbst auszuführen;
- b) zahlen die mit einem Fussballagenten vereinbarte Dienstleistungsgebühr fristgerecht gemäss diesem Reglement und in Übereinstimmung mit der jeweiligen Vertretungsvereinbarung, dem Arbeitsvertrag und dem Transfervertrag (je nach Anwendbarkeit);
- c) müssen sich vergewissern, dass ein Fussballagent von der FIFA ordnungsgemäss lizenziert ist, bevor sie den entsprechenden Vertretungsvertrag unterzeichnen;
- d) arbeiten mit dem zuständigen Gremium jedes Mitgliedsverbands, jedes Kontinentalverbands und/oder der FIFA zusammen, wenn diese Gremien eine Anfrage in Bezug auf einen Fussballagenten stellen;
- e) können vom Fussballagenten eine Aufstellung aller Zahlungen jeglicher Art (einschliesslich aller Vergütungen, Gebühren und Auslagen) verlangen, die von diesem Kunden und/oder in Bezug auf diesen Kunden geleistet wurden;
- f) (für Vereine) haben innerhalb von 14 Tagen nach dem Ereignis in das FIFA Transfer Matching System (TMS) hochzuladen:



- 
- i. die Informationen, die im TMS bei Abschluss jeder Transaktion, die ein internationaler Transfer ist und an der der Verein beteiligt ist, verlangt werden;
  - ii. jede Änderung oder Beendigung einer einschlägigen Vertretungsvereinbarung;
  - iii. jede Vereinbarung mit einem Fussballagenten, die keine Repräsentationsvereinbarung ist, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf sonstige Dienstleistungen, und die im TMS angeforderten Informationen;
  - iv. die im TMS angeforderten Informationen nach der Zahlung einer Gebühr im Zusammenhang mit einem Vertrag, der mit einem Fussballagenten geschlossen wurde, der kein Vertretungsvertrag ist; und
- g) meldet der FIFA, dem Kontinentalverband oder den Mitgliedsverbänden unverzüglich alle Verstösse gegen dieses Reglement.

## 2.

Kunden (und gegebenenfalls deren Vertreter) dürfen sich nicht an den folgenden Handlungen beteiligen oder versuchen, sich daran zu beteiligen:

- a) eine nicht lizenzierte Person mit der Erbringung von Fussballagenten-Dienstleistungen beauftragen;
- b) unzulässige persönliche, finanzielle oder sonstige Vorteile von einem Fussballagenten annehmen oder verlangen
- c) einem Fussballagenten (oder einem Familienmitglied oder einer anderen Person, die mit diesem Fussballagenten in Verbindung steht) direkt oder indirekt eine andere Gegenleistung oder ein Versprechen jeglicher Art als das vereinbarte Dienstleistungshonorar gewähren, anbieten oder anzubieten versuchen;
- d) für Mitgliedsverbände, Vereine und Ligen als selbständige Institutionen, nicht in die Freiheit einer Einzelperson bei der Auswahl eines Fussballagenten eingreifen oder diese beeinflussen;
- e) sich direkt oder indirekt an der Umgehung der in diesen Bestimmungen festgelegten Obergrenze für Dienstleistungsgebühren beteiligen oder daran mitwirken;
- f) gemäss Artikel 11 Absatz 4 des FIFA-Reglements für Fussballagenten ein Interesse an einer Agentur oder den Angelegenheiten eines Fussballagenten haben;
- g) für Mitgliedsverbände, Vereine und Ligen als selbständige Institutionen, dürfen weder direkt noch indirekt Einzelpersonen dazu verleiten oder zwingen, die Bedingungen ihrer Vertretungsvereinbarung mit ihrem Fussballagenten zu brechen;
- h) Verstösse gegen dieses Reglement oder das FIFA-Reglement für Fussballagenten nicht unverzüglich der FIFA melden;
- i) einem Fussballagenten oder seiner Agentur erlauben, ein Interesse an ihnen zu haben; oder
- j) jeder andere Verstoß gegen diese Vorschriften.



---

## V. OFFENLEGUNG UND VERÖFFENTLICHUNG

### Art. 13 Offenlegung und Veröffentlichung

#### 1.

Die FIFA stellt zur Verfügung:

- a) die Namen und Angaben zu allen Fussballagenten;
- b) die von den Fussballagenten vertretenen Kunden, die Exklusivität oder Nichtexklusivität ihrer Vertretung und das Ablaufdatum der Vertretungsvereinbarung;
- c) die für jeden Kunden erbrachten Dienstleistungen des Fussballagenten;
- d) alle gegen Fussballagenten und Kunden verhängten Sanktionen; und
- e) Einzelheiten zu allen Transaktionen, an denen Fussballagenten beteiligt sind, einschliesslich der Beträge der Dienstleistungsgebühren die an Fussballagenten gezahlt wurden.

## VI. DISPUTES

### Art. 14 Zuständigkeitsbereich

#### 1.

Unbeschadet des Rechts eines Fussballagenten oder eines Kunden, vor einem ordentlichen Gericht Rechtsmittel einzulegen, ist die «Agents Chamber of the Football Tribunal» für die Entscheidung von Streitigkeiten zuständig:

- a) für aus oder im Zusammenhang mit einem Vertretungsvertrag mit internationaler Dimension (vgl. Art. 2 Abs. 2 des FIFA-Reglements für Fussballagenten) entstandenen Streitigkeiten;
- b) wenn eine Klage unter Einhaltung der Verfahrensregeln des «Football Tribunal» eingereicht wird; und
- c) seit dem Ereignis, das den Streitfall ausgelöst hat, nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind (die Anwendung dieser Frist wird von Amts wegen geprüft).

#### 2.

Die detaillierten Verfahrensregeln für die Beilegung von Streitigkeiten sind in den Verfahrensregeln für das «Football Tribunal» festgelegt.

---

## VII. DISZIPLINARANGELEGENHEITEN

### Art. 15 Zuständigkeit und Durchsetzung

#### 1.

Die FIFA-Disziplinarkommission und gegebenenfalls die unabhängige Ethikkommission sind befugt, Sanktionen gegen jeden Fussballagenten oder Kunden zu verhängen, der gegen das FIFA-Reglement für Fussballagenten, die FIFA-Statuten oder andere FIFA-Reglemente verstösst, in Übereinstimmung mit dem FIFA-Reglement für Fussballagenten, dem FIFA-Disziplinarreglement und dem FIFA-Ethikreglement. Die FIFA ist zuständig für:

- a) jedes Verhalten im Zusammenhang mit einem Vertretungsvertrag mit internationaler Dimension (vgl. Art. 2 Abs. 2 des FIFA-Reglements für Fussballagenten); oder
- b) jedes Verhalten im Zusammenhang mit einer internationalen Überweisung oder einer internationalen Transaktion.

#### 2.

Das FIFA-Generalsekretariat überwacht die Einhaltung des FIFA-Reglements für Fussballagenten. Insbesondere:

- a) Jede Partei, die eine Mitteilung erhält, in der um Informationen gebeten wird, muss in vollem Umfang kooperieren, indem sie nach angemessener Vorankündigung alle in ihrem Besitz befindlichen Dokumente, Informationen und sonstigen Materialien anfordert sowie alle Dokumente, Informationen und sonstigen Materialien beschafft und zur Verfügung stellt, die sich nicht in ihrem Besitz befinden, auf deren Beschaffung sie aber Anspruch hat. Die Nichteinhaltung dieser Aufforderungen des FIFA-Generalsekretariats kann zu Sanktionen durch die FIFA-Disziplinarkommission führen. Auf Verlangen des FIFA-Generalsekretariats ist ein Dokument (oder ein Auszug daraus) in englischer, französischer oder spanischer Sprache vorzulegen.
- b) Elektronische Benachrichtigungen über die Plattform oder das TMS oder per E-Mail an die von den Parteien auf der Plattform oder dem TMS angegebene Adresse gelten als gültige Kommunikationsmittel und werden als ausreichend für die Festlegung von Fristen angesehen.
- c) Nach einer Untersuchung kann das FIFA-Generalsekretariat Fälle von Verstössen gegen das FIFA-Reglement für Fussballagenten an die FIFA-Disziplinarkommission gemäss dem FIFA-Disziplinarreglement verweisen.
- d) Nach einer Untersuchung kann das FIFA-Generalsekretariat Fälle von ethischem Fehlverhalten im Zusammenhang mit dem FIFA-Reglement für Fussballagenten an die unabhängige Ethikkommission gemäss dem FIFA-Ethikkodex weiterleiten.

#### 3.

Die Disziplinar- und Ethikkommission des Liechtensteiner Fussballverbands ist befugt, Sanktionen gegen Fussballagenten oder Kunden zu verhängen, die gegen dieses Reglement verstossen. Die Zuständigkeit liegt beim jeweiligen Mitgliedsverband:

- a) ein Verhalten im Zusammenhang mit einem Vertretungsvertrag ohne internationale Dimension (vgl. Art. 2 Abs. 3 des FIFA-Reglements für Fussballagenten); oder
- b) Handlungen im Zusammenhang mit einem nationalen Transfer oder einer nationalen Transaktion.

#### 4.

Das Generalsekretariat des Liechtensteiner Fussballverbands überwacht die Einhaltung dieses Reglements. Insbesondere:

- a) Jede Partei, die ein Auskunftersuchen erhält, ist verpflichtet, in vollem Umfang zu kooperieren, indem sie nach angemessener Vorankündigung alle in ihrem Besitz befindlichen Dokumente, Informationen und sonstigen Unterlagen sowie alle Aufforderungen zur Beschaffung und Bereitstellung von Dokumenten, Informationen und sonstigen Unterlagen, die sich nicht in ihrem Besitz befinden, auf deren Beschaffung sie aber Anspruch hat, erfüllt. Die Nichteinhaltung dieser Aufforderungen des Generalsekretariats des Liechtensteiner Fussballverbands kann zu Sanktionen durch die Disziplinar- und Ethikkommission des Liechtensteiner Fussballverbands führen. Auf Verlangen des Generalsekretariats des Liechtensteiner Fussballverbands ist ein Dokument (oder ein Auszug daraus) in Deutsch vorzulegen.
- b) Elektronische Mitteilungen, die per E-Mail an die angegebene Adresse geschickt werden, gelten als gültige Kommunikationsmittel und werden als ausreichend angesehen, um Fristen zu setzen.
- c) Nach einer Untersuchung kann das Generalsekretariat des Liechtensteiner Fussballverbands Fälle von Verstößen gegen dieses Reglement an die Disziplinar- und Ethikkommission des Liechtensteiner Fussballverbands gemäss dem Disziplinarcode des Liechtensteiner Fussballverbands verweisen.
- h) Nach einer Untersuchung kann das Generalsekretariat des Liechtensteiner Fussballverbands Fälle von ethischem Fehlverhalten im Zusammenhang mit diesem Reglement an die unabhängige Ethikkommission des Liechtensteiner Fussballverbands in Übereinstimmung mit dem Ethikkodex des Liechtensteiner Fussballverbands verweisen.

## VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 16 Übergangsbestimmungen

#### 1.

Vertretungsvereinbarungen, die am oder nach dem 1. Oktober 2023 auslaufen und zum Zeitpunkt der Genehmigung dieses Reglements in Kraft sind, bleiben bis zu ihrem Auslaufen gültig (werden aber nicht verlängert), ungeachtet derjenigen, die die in Artikel 6 Absatz 7 vorgesehenen Mindestanforderungen nicht erfüllen.

#### 2.

Alle neuen Vertretungsvereinbarungen oder Verlängerungen bestehender Vertretungsvereinbarungen, die nach der Genehmigung dieses Reglements abgeschlossen werden, müssen ab dem 1. Oktober 2023 mit diesem Reglement übereinstimmen.



---

**3.**

Eine Person, die eine solche Vertretungsvereinbarung abgeschlossen hat, muss eine Lizenz gemäss dem FIFA-Reglement für Fussballagenten halten, um ab dem 1. Oktober 2023 weiterhin Fussballagenten-Dienstleistungen zu erbringen.

## Art. 17 Nicht vorgesehene Angelegenheiten

**1.**

Angelegenheiten, die in diesem Reglement nicht vorgesehen sind, werden vom Generalsekretariat des Liechtensteiner Fussballverbands geregelt.

**2.**

Fälle höherer Gewalt, die sich auf dieses Reglement auswirken, werden vom Vorstand des Liechtensteiner Fussballverbands entschieden, dessen Entscheidungen endgültig sind.

## Art. 18 Annahme und Inkrafttreten

**1.**

Dieses Reglement wurde vom Vorstand des Liechtensteiner Fussballverbands an seiner Sitzung vom 21. August 2023 genehmigt und tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

Für den Liechtensteiner Fussballverband:

Präsident:  
Hugo Quaderer

Generalsekretär:  
Peter Jehle